

Seite 1 von 2

**Einführungsfilm: „Ein Volk unter Verdacht“ (2009/2010), 40 Minuten**

Sehen Sie sich auf <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/volk-unter-verdacht> den Film „Ein Volk unter Verdacht“ an. Dr. Ilko-Sascha Kowalczyk und Malin Büttner unterhalten sich darin über die Stasi und klären viele Fragen.

**Notieren Sie die Antworten zu den folgenden Fragen, die im Verlauf des Films beantwortet werden.**

1. Das Selbstverständnis der Stasi war „Schild und Schwert der Partei“ zu sein. Wofür standen die Symbole von Schild und Schwert?

2. Geheimdienste gibt es auch in vielen anderen Ländern. Wo ist der Unterschied zur Staatssicherheit?

3. Im Film sind zwei Arten von Mitarbeitern der Stasi genannt. Hauptamtliche Mitarbeiter und ...?

4. Nennen Sie mindestens zwei Überwachungsmethoden der Stasi.

5. Was nennt der Zeitzeuge Bernd Stracke als größten Erfolg der Stasi-Maßnahme „Zersetzung“?

6. Wie lange dauerten Verhöre durch die Stasi?

7. Für wen ist die Bewahrung und Zugänglichmachung der Akten sehr wichtig?

8. Was prüfen Mitarbeiter des Stasi-Unterlagen-Archivs, bevor ein Betroffener Einsicht in seine Akte erhält?

9. Wie viele Papiersäcke mit zerrissenen Unterlagen gibt es?

**Erläuterungen:**

- Brigade – meist größere Arbeitsgruppe in Industrie und Landwirtschaftsbetrieb mit klarer Hierarchie
- Dossier – Sammlung von Informationen, Akte
- Freigekauft – von 1963 bis 1989 zahlte die Bundesrepublik Deutschland für die Freilassung und Übersiedlung in den Westen von rd. 33.000 Männern und Frauen, die ihrer Meinung nach zu Unrecht in der DDR inhaftiert waren, rd. 3 Milliarden D-Mark.
- Kollektiv – meist kleinere, gleichberechtigte Arbeitsgruppe, auch Klassengemeinschaft u.ä.
- Konspirativ – heimlich, unerkannt
- Observation – Überwachung
- OPK – Operative Personenkontrolle, heimliche Überprüfung von Personen
- § 99 – Strafgesetz der DDR über Landesverrat – Strafgesetz der DDR. Im Wortlaut: (1) Wer der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik an [ausländische Stellen und Personen] übergibt, für diese sammelt oder ihnen zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft. (2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.